



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CXIII. Das kurfürstliche Consistorium vergleicht die Stadt Werben mit dem Komthur über die Pfarrbesetzung, den Brunnen in der Pfarre, die Einschiffung von Gereide u. dergl. am 8. April 1544.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CXIII. Das kurfürstliche Consistorium vergleicht die Stadt Werben mit dem Komthur über die Pfarrbesetzung, den Brunnen in der Pfarre, die Einschiffung von Getreide u. dergl., am 8. April 1544.

Zu wissen vnd kunth sey Jdermeniglich, nach dem sich Irrunge vnd gebrechen zwischen dem Wirdigen vnd Erbarh Herren Thomas Rungen diese Zeit Komptor zu werben an einem vnd dem Rath, vorsteher des gemeinen kaffens, Auch gemeine dafelbs wegen eines vortrages, Die kirchenbestellung Belangent, so vnfers gnedigsten herren Des Churfursten zu Brandenburgk verordente visitatoren In dafelbs gehaltenen visitation sonabents am tage Simonis et Judae Des Thaufent funffhundert zwei vnd virthigsten Jars auffgericht vnd desselbigen hochgedachts vnfers gnedigsten herren Confirmation erhalten, vnd derwegen vor verordnet geistlich Consistorium alhier Zuoordhore kommen, Seind sie folcher gebrechenn volgender gestalt vnd also entlich vnd zugrunde entscheiden vnd vortragenn. Nemlich das gedachte vorsteher Des gemeynen kaffens, Auch die geschickten des Rats vnd gemeine zu werbenn, haben bewilligt vnd zugefagt genantten herren Thomas Rungen itzo also balde sie zu haus kommen ein hundert guther gangkbarer thaler baruber zu geben vnd zu entrichten vnd den gangk zum Brunnen in der Pfarre, Daunon auch In gedachtem vertrage gemelt, so weit vnd breith sollen offen lassenn, als ytzo das heufflein, Darin das heimlich gemach stehet, begreiff. Weil auch der herr Comptor ein Pfarherr vnd Cappellan angenummen vnd denselbigen etzliche beforderungen zugefagt, vnd der Rath zu dem Prediger, den sie bisdahero funff Jar langk gehabt, auch ein Cappellan angenummen vnd solche hinweg zu lassenn sich aufs hochste beschweret; So haben sie derwegen, auf vnderhandlung der herren des Consistorii, bewilligt, den pfarher vnd Cappellan, so der komptor angenummen, dermassen zufriden zustellen, Das der herr komptor derwegen vnangefuchten pleibe. Do auch hochgedachter vnfer gnedigster herre die presentation vnd Confirmation eins Iden Pfarhers In Iren Churfürstlicher gnade Bestettigung obgedachts Der Visitatorn vortrags feiner Churfürstlicher gnaden vorbehalten, So stellen auch gedachter Rath vnd vorsteher solchs alles noch Zu Iren Churfürstlichen gnadenn. Es soll auch der wegk vnd straffen bey des komptors Acker vnd der komptorei vnuorschut vnd vnuorengert pleiben. Darzu ist auch vom Rathe den vorstehern vnd den geschickten von obgedachter gemeine bewilligt vnd nachgeben, Das der herre komptor vnd seine nachkommen sein korn, so oft lme das von hochgedachtem vnferm gnedigsten herren zu schiffen erlaubett wirth, an den ort von den von werben gantz vnuorhindert an die Elb zubringen vnd einzuschiffen, da die Burger von werben zu jeder Zeit einzuschiffenn pflegenn. One das sol mehrgedachter der visitatoren zu werben auffgerichtet vnd von Churfürstlicher gnade zu Brandenburgk confirmirter vortragk In allen puncten vnd Artickeln sampt gedachter Churfürstlicher Confirmation In seinen kreften bleiben. Desgleichen solle auch genantter herr kompter vnd seine nachkommen bey allen vnd Jden seinen vnd der komptorei freheiten, priuilegienn vnd begnadungen, In massen ehr vnd sein vorkorn die bisdahero gehabt, genuffen vnd gebraucht vnd lme In gemelten vortrage vnd Churfürstlicher Confirmation odder hirin mit aufgedruckten wortten nicht benummen von den von werben vnd Iren nachkommen gantz vngehindert pleiben, Die von werben auch ihn vnd seine nachkommen dabei so viel an ihn helfen, handhaben vnd schutzen. Vnd wollen vnd sollen also beide parth himit aller Irer gebrechen so sie bisdahero mit einander gehabt gantzlich vnd zu grunde vortragen sein vnd pleiben, wie sie dan auch solchen vortragk stedt vheste vnd vnuorbrechlich zuhalten einander vnd gedachten Affectorn mit hande vnd munde gelobtt vnd zugefagt. Zu vrkunde mit obgemelts Consistorii Sigel besigelt vnd gebenn zu Coln an der Sprew, nach Christi vnfers lieben herren geburth Thaufent Funffhundert vnd vier vnd virtzigsten Jare, Dinstags post palmarum.

Nach dem Originale des Superintendentur-Archives zu Werben.